

Vonovia SE, Bochum
WKN: A1ML7J
ISIN: DE000A1ML7J1
Common Code: 094567408

Diese Unterlage stellt weder ein Angebot noch die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Verkauf oder zur Zeichnung von Aktien der Vonovia SE in den Vereinigten Staaten von Amerika dar. Die Bezugsrechte und die hierin genannten Aktien dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika angeboten, verkauft, ausgeübt, verpfändet, geliefert oder anderweitig übertragen werden, außer an "qualifizierte institutionelle Käufer" (wie in Rule 144A des U.S. Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung ("Securities Act") definiert), in Übereinstimmung mit Section 4(a)(2) des Securities Act oder einer anderen anwendbaren Ausnahme von den Registrierungsanforderungen des Securities Act bzw. im Rahmen einer Transaktion, die nicht den Registrierungsanforderungen des Securities Act unterliegt. Die Vonovia SE hat die Bezugsrechte und/oder die Aktien nicht nach dem Securities Act registriert und beabsichtigt auch nicht, diese zu registrieren oder die Bezugsrechte und/oder Aktien in den Vereinigten Staaten von Amerika öffentlich anzubieten.

Prospektbefreiendes Dokument*

für das öffentliche Angebot und die Zulassung von neuen Aktien aus der
Aktiendividende 2020

vom 2. Juni 2020

I. Zweck

Der ordentlichen Hauptversammlung der Vonovia SE („**Vonovia**“), welche am 30. Juni 2020 stattfindet, soll vorgeschlagen werden, den Bilanzgewinn der Vonovia für das Geschäftsjahr 2019 teilweise durch die Zahlung einer Dividende in Höhe von € 1,57 pro ausschüttungsberechtigter Stückaktie an die Aktionäre auszuschütten („**Gewinnverwendungsbeschluss**“). Vorstand und Aufsichtsrat der Vonovia beabsichtigen, den Aktionären der Vonovia erneut die Möglichkeit einzuräumen, zwischen der Leistung der Dividende in bar und in Aktien der Vonovia zu wählen.

Die dafür benötigten neuen Aktien sollen durch teilweise Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2018 gemäß § 5 der Satzung der Vonovia geschaffen werden. Als Sacheinlage sollen die durch den Gewinnverwendungsbeschluss entstehenden Dividendenansprüche derjenigen Aktionäre eingebracht werden, die sich für die Dividende in Form von Aktien entscheiden.

Dieses Dokument ist zur Erfüllung der Anforderungen der Artikel 1 Abs. 4 lit. h), Abs. 5 Unterabs. 1 lit. g) Prospekt-VO erstellt, wonach eine Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts für das öffentliche Angebot und die

* Dokument gem. Artikel 1 Abs. 4 lit. h), Abs. 5 Unterabs. 1 lit. g) der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG („**Prospekt-VO**“)

Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats der Europäischen Union von an die vorhandenen Aktieninhaber ausgeschüttete Dividenden in Form von Aktien derselben Gattung wie die Aktien, für die solche Dividenden ausgeschüttet werden, nicht besteht, sofern ein Dokument zur Verfügung gestellt wird, das Informationen über Anzahl und Art der Aktien enthält und in dem die Gründe und Einzelheiten des Angebots dargelegt werden („**Prospektbefreiendes Dokument**“). Das Prospektbefreiende Dokument wird weder einer Behörde oder vergleichbaren Stelle vorgelegt noch von einer Behörde oder vergleichbaren Stelle geprüft oder gebilligt. Die Frankfurter Wertpapierbörse wird die Aktien jedoch nur zum Handel am geregelten Markt zulassen, wenn dieses Prospektbefreiende Dokument die gesetzlich erforderlichen Angaben enthält.

Weder die Bezugsrechte noch die neuen Aktien sind oder werden nach dem U.S. Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung (der „Securities Act“) oder bei den Wertpapieraufsichtsbehörden von Einzelstaaten oder anderen Hoheitsgebieten der Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Die Bezugsrechte und die neuen Aktien dürfen zu keiner Zeit in die oder innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika direkt oder indirekt angeboten, verkauft, ausgeübt, verpfändet, übertragen oder geliefert werden, außer an qualifizierte institutionelle Käufer („qualified institutional buyers“ („QIBs“) wie in Rule 144A des Securities Act) nach Maßstab von Section 4(a)(2) des Securities Act oder auf Grund des Vorliegens eines Befreiungstatbestandes von den Registrierungsanforderungen des Securities Act bzw. in einer solchen Transaktion, die nicht darunter fällt, sofern kein Verstoß gegen anwendbare Wertpapiergesetze der Einzelstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika vorliegt.

II. Gründe

Die Möglichkeit, zwischen einer Bardividende und einer Dividende in Form von Aktien zu wählen, ist international verbreitet und wird auch von immer mehr börsennotierten Gesellschaften in Deutschland angeboten. Die Wahlmöglichkeit verschafft dem Aktionär eine einfache Reinvestition der Dividende in Aktien der Vonovia. Soweit der Aktionär die Dividende in Form von Aktien wählt, kann er ohne den Einsatz zusätzlicher finanzieller Mittel vermeiden, dass sich sein prozentualer Anteil an der Vonovia infolge der Bezugsrechtskapitalerhöhung verringert. Für die Vonovia verringert sich der Barmittelabfluss durch die ansonsten zu leistende Dividendenzahlung in dem Umfang, in dem die Aktionäre ihre Dividendenansprüche in die Vonovia reinvestieren und anstelle der Bardividende neue Aktien geliefert werden.

Bei der letztjährigen Durchführung der Aktiendividende wurden ca. 45,75 % aller Dividendenansprüche in Form von Aktien der Gesellschaft geleistet.

III. Einzelheiten

1. Derzeitiges Grundkapital und Aktien der Vonovia

Das Grundkapital der Vonovia beträgt zum 2. Juni 2020 € 542.273.611,00 und ist eingeteilt in 542.273.611 auf den Namen lautende Stückaktien (Aktien ohne Nominalbetrag) mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von € 1,00 je Stückaktie.

Sämtliche ausgegebenen Aktien sind mit gleichen Rechten ausgestattet und gewähren insbesondere eine Stimme in der Hauptversammlung der Vonovia.

Die bestehenden Aktien der Vonovia sind in mehreren Globalurkunden verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn (die „**Clearstream**“), hinterlegt sind. Gemäß § 4.3 der Satzung der Vonovia ist der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seiner Aktien ausgeschlossen, soweit nicht eine Verbriefung nach den Regeln einer Börse erforderlich ist, an der die Aktie zugelassen ist.

Die bestehenden Aktien der Vonovia sind zum Handel in den regulierten Märkten an den Wertpapierbörsen Frankfurt am Main und Luxemburg sowie zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen.

Die Aktien der Vonovia sind frei übertragbar.

Bekanntmachungen der Vonovia erfolgen satzungsgemäß im Bundesanzeiger. Mitteilungen, die die Aktien der Vonovia betreffen, werden ebenfalls im Bundesanzeiger beziehungsweise gegebenenfalls über zur Verbreitung im Europäischen Wirtschaftsraum geeignete Medien bekannt gegeben.

Zahlstelle im Sinne von § 48 Abs. 1 Nr. 4 WpHG ist die Deutsche Bank AG.

2. Bezugsrechtskapitalerhöhung

a) Bezugsrechtskapitalerhöhung gegen Sacheinlage aus Genehmigtem Kapital 2018

Vorstand und Aufsichtsrat beabsichtigen, die neuen Aktien, die Gegenstand dieses Prospektbefreienden Dokuments sind und die bei der Bezugsrechtskapitalerhöhung mittels Einbringung der Dividendenansprüche ausgegeben werden sollen, durch teilweise Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2018 zu schaffen.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit wird für die Abwicklung der Kapitalerhöhung die COMMERZBANK Aktiengesellschaft, Kaiserstraße 16, 60311 Frankfurt am Main („**COMMERZBANK**“) eingeschaltet (mittelbares Bezugsrecht).

Jeder Aktionär kann sein Bezugsrecht nur in der Weise ausüben, dass er innerhalb der Bezugsfrist der COMMERZBANK als fremdnützige

Treuhänderin nach den Maßgaben des Bezugsangebots seine Dividendenansprüche abtritt und sie zugleich beauftragt und ermächtigt, eine auf die abgetretenen Dividendenansprüche entfallende Anzahl neuer Aktien im eigenen Namen für Rechnung des Aktionärs zu zeichnen. Die Zeichnung durch die COMMERZBANK erfolgt zu dem noch festzulegenden Bezugsverhältnis und Bezugspreis. Nach der Zeichnung der neuen Aktien und der Eintragung der Durchführung der Bezugsrechtskapitalerhöhung in das Handelsregister wird die COMMERZBANK den Aktionären die so bezogenen neuen Aktien übertragen. Eventuell zum Bezug von neuen Aktien nicht benötigte Dividendenansprüche oder Teile davon wird die COMMERZBANK mit Hilfe der Depotbanken an die Aktionäre zurückabtreten. Die COMMERZBANK ist auch gegenüber der Vonovia zu diesem Vorgehen verpflichtet.

b) Bezugsfrist/-stelle

Die Bezugsfrist wird voraussichtlich vom 1. Juli 2020 ab Veröffentlichung des Bezugsangebots bis 20. Juli 2020 (einschließlich) laufen. Nicht fristgemäß ausgeübte Bezugsrechte verfallen ersatzlos – in diesem Fall erhält der Aktionär die Dividende in bar.

Bezugsstelle ist die COMMERZBANK.

c) Grundlagen der Festlegung von Bezugsverhältnis/Bezugspreis; Restausgleich

Der Vorstand wird das Bezugsverhältnis, d.h. die Anzahl der Aktien, die ein Bezugsrecht für eine volle neue Aktie gewähren, und den Bezugspreis, d.h. den Wert, den ein Aktionär in die Vonovia einlegen muss, um eine neue Aktie zu beziehen, nicht bei der Veröffentlichung des Bezugsangebots festlegen, sondern zunächst nur die Grundlagen der Festlegung bekannt machen.

Der Bezugspreis und das Bezugsverhältnis werden voraussichtlich am drittletzten Werktag der Bezugsfrist, d.h. am 17. Juli 2020, im Bundesanzeiger sowie auf der Internetseite der Vonovia (<http://investoren.vonovia.de/hv>) veröffentlicht werden.

Grundlage der Berechnung des Bezugsverhältnisses und des Bezugspreises ist der volumengewichtete Durchschnittskurs der Aktien der Vonovia in Euro im Xetra-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse an dem letzten Handelstag vor dem Tag der Festsetzung des Bezugspreises („Referenzpreis“), d.h. voraussichtlich am 16. Juli 2020.

Das Bezugsverhältnis wird dem Verhältnis des Ergebnisses der Division des Referenzpreises durch den Nominalbetrag eines Dividendenanspruchs (€ 1,57), abzüglich eines von der Vonovia im Bezugsangebot festzulegenden Abschlags von voraussichtlichen 3 % bezogen auf dieses Ergebnis und sodann abgerundet auf eine Dezimalstelle nach dem Komma, zu einer neuen Aktie entsprechen („**Bezugsverhältnis**“).

Der Bezugspreis entspricht dem Bezugsverhältnis multipliziert mit dem Nominalbetrag einer Dividendenforderung (€ 1,57) („**Bezugspreis**“).

Aktionäre, bei denen die Anzahl der Dividendenansprüche oder Teile von Dividendenansprüchen, für die eine Dividende in neuen Aktien gewählt wurde, nicht für den Erhalt jeweils einer (weiteren) vollen neuen Aktie ausreichen, erhalten diesen Teil ihrer Dividende in bar ausgezahlt (der „**Restausgleich**“). Die Höhe des Restausgleichs ergibt sich aus der Multiplikation der Anzahl der Dividendenansprüche bzw. der Teile von Dividendenansprüchen, die nicht für den Erwerb einer (weiteren) vollen Aktie ausreichen, mit dem Nominalbetrag eines Dividendenanspruchs (€ 1,57), abgerundet auf volle Cent-Beträge. Etwaige kaufmännische Rundungen, die Clearstream und/oder die Depotbanken aus abwicklungstechnischen Gründen vornehmen, bleiben unberührt und erfolgen weder auf Rechnung der Vonovia noch auf Rechnung der COMMERZBANK.

Die Berechnung des Bezugsverhältnisses und des Bezugspreises soll anhand nachstehender **Beispielrechnung** bei einem fiktiven Referenzpreis von € 52,00 verdeutlicht werden:

- **Fiktives Bezugsverhältnis:**
 - Referenzpreis (€ 52,00) geteilt durch den Nominalbetrag eines Dividendenanspruchs (€ 1,57), abzüglich 3 %, abgerundet auf eine Dezimalstelle nach dem Komma = 32,1.
 - Das fiktive Bezugsverhältnis ist daher: 32,1 : 1, d.h. je 32,1 alter Aktien kann eine neue Aktie erworben werden.
- **Fiktiver Bezugspreis:**
 - Bezugsverhältnis (32,1) multipliziert mit dem Nominalbetrag eines Dividendenanspruchs (€ 1,57) = 50,397.
 - Der fiktive Bezugspreis ist daher: € 50,397, d.h. pro neuer Aktie muss ein Aktionär Dividendenansprüche in Höhe von € 50,397 einliefern.
- **Fiktiver Restausgleich:**

Hat ein Aktionär Dividendenansprüche bspw. aus 33 Aktien abgetreten, ergibt sich nach dieser Beispielrechnung, dass er 0,9 Dividendenansprüche zu viel abgetreten hat. 0,9 Dividendenansprüche entsprechen einem Nominalbetrag von € 1,413 ($0,9 \times € 1,57 = € 1,413$). Dieser Betrag wird sodann auf einen Betrag mit vollen Cent (€ 1,41) abgerundet und dem Aktionär in bar ausgezahlt werden. Im vorliegenden Beispiel erhält der Aktionär also für 33 Dividendenansprüche eine neue Aktie und € 1,41 in bar. Die Rundungsdifferenz (von € 0,003) kommt nicht zur Auszahlung.

d) Ausstattung der neuen Aktien

Die neuen Aktien, die Gegenstand dieses Prospektbefreienden Dokuments sind, werden nach der Hauptversammlung am 30. Juni 2020 geschaffen werden. Sie werden dann mit den gleichen Rechten ausgestattet sein wie die bestehenden Aktien der Vonovia und keine darüber hinausgehenden Rechte

oder Vorteile vermitteln. Jede neue Aktie gewährt in der Hauptversammlung der Vonovia eine Stimme. Beschränkungen des Stimmrechts bestehen – außer in bestimmten gesetzlich geregelten Fällen – nicht. Es gibt keine unterschiedlichen Stimmrechte für bestimmte Aktionäre der Vonovia. Die neuen Aktien werden mit voller Gewinnanteilsberechtigung ab dem 1. Januar 2020 ausgestattet sein.

An einem etwaigen Liquidationserlös nehmen die neuen Aktien entsprechend ihrem rechnerischen Anteil am Grundkapital teil.

Die neuen Aktien werden in einer Globalurkunde ohne Inhaberglobalgewinnanteilsschein verbrieft und bei Clearstream hinterlegt. Die Lieferung der neuen Aktien wird durch Girosammelgutschrift erfolgen. Die neuen Aktien werden frei übertragbar sein.

e) Depot- und börsenmäßige Behandlung

Die Dividendenansprüche und die damit untrennbar verbundenen Bezugsrechte aus den bestehenden Aktien der Vonovia, die sämtlich in Girosammelverwahrung gehalten werden, werden voraussichtlich am 3. Juli 2020 nach dem Stand vom 2. Juli 2020, abends 24:00 Uhr (Record Tag) durch Clearstream den Depotbanken automatisch zugebucht. Die Buchung des Dividendenanspruchs (ISIN DE000A2888C9 / WKN A28 88C) verkörpert zugleich die entsprechenden Bezugsrechte.

Vom voraussichtlich 1. Juli 2020 an werden die bestehenden Aktien der Vonovia im regulierten Markt der Wertpapierbörsen in Frankfurt am Main und Luxemburg „*ex* Dividende“ und folglich auch „*ex* Bezugsrecht“ notiert.

Die Bezugsrechte werden zwar übertragbar sein, jedoch nur gemeinsam mit dem Dividendenanspruch, weil das Bezugsrecht nur bei Übertragung des entsprechenden Dividendenanspruchs ausgeübt werden kann. Ein börsenmäßiger Handel der Bezugsrechte ist nicht vorgesehen.

f) Maximale/minimale Zahl der angebotenen Aktien

Die maximale Zahl der neuen Aktien, die durch die Bezugsrechtskapitalerhöhung geschaffen werden, steht derzeit noch nicht fest. Sie hängt sowohl davon ab, wie viele Aktionäre ihr Wahlrecht ausüben, als auch von dem (noch offenen) Bezugsverhältnis.

Sofern sich kein Aktionär für die Dividende in Form von Aktien entscheiden sollte, würden keine neuen Aktien ausgegeben werden.

Sollten sich sämtliche Aktionäre mit ihrem gesamten Aktienbestand für die Dividende in Form von Aktien entscheiden, dann würde bei den derzeit 542.273.611 dividendenberechtigten Aktien und bei einem Bezugsverhältnis von beispielsweise 32,1 :1 (und unterstellt, alle Aktionäre halten ein ganzzahliges Mehrfaches von 32,1 Aktien) maximal eine Anzahl von 16.893.258 neuen Aktien geschaffen werden.

3. Kosten und Nutzen des Angebots für die Vonovia

Der Vonovia werden durch die Bezugsrechtskapitalerhöhung keine neuen Barmittel zufließen. Einlagegegenstand bei der Kapitalerhöhung werden die Dividendenansprüche der Aktionäre sein, die sich für die Aktiendividende entschieden haben. Da die Vonovia Schuldnerin der Dividendenansprüche ist, erlischt die jeweilige Zahlungspflicht durch die Einbringung (Konfusion).

Jeder Dividendenanspruch, den ein Aktionär durch die COMMERZBANK in die Vonovia einbringt, reduziert mithin die Verbindlichkeiten der Vonovia gegenüber ihren Aktionären. Aufgrund des vorgeschlagenen Gewinnverwendungsbeschlusses wird die Vonovia zur Zahlung von insg. € 851.369.569,27 verpflichtet sein. Je mehr Aktionäre die Dividende in Form von Aktien wählen, desto weniger Barmittel muss die Vonovia aus ihrem Vermögen an die Aktionäre ausschütten. Sollten bspw. sämtliche Dividendenansprüche in die Vonovia eingebracht werden, müsste die Vonovia keine Dividende in bar zahlen.

Von diesen Ersparnissen für die Vonovia sind die Kosten für die Durchführung der Aktiendividende in Abzug zu bringen. Diese belaufen sich, einschließlich der an die die Transaktion begleitende COMMERZBANK zu zahlenden Vergütung, auf voraussichtlich rund € 850.000 (netto).

4. Einzelheiten zur Ausübung des Wahlrechts

a) Berechtigte Aktionäre

Das Wahlrecht bezüglich der Leistung der Dividende in bar oder in neuen Aktien besteht für alle Aktionäre der Vonovia, die am 30. Juni 2020, abends 24:00 Uhr, Eigentümer von auf den Namen lautenden Stückaktien der Vonovia sind und diese nicht bereits vorher verkauft haben. Diese Aktionäre erhalten die Dividendenansprüche, mit denen die Bezugsrechte untrennbar verbunden sind.

b) Ausübung des Wahlrechts

Die Aktionäre müssen das Wahlrecht nicht für alle ihre Aktien einheitlich ausüben, sondern können für jede Aktie frei entscheiden, ob sie den dafür gewährten Dividendenanspruch in bar oder in neuen Aktien erhalten wollen. Dies gilt auch, soweit sich die Aktien in einem einzigen Depot befinden.

Aktionäre, die ihr Wahlrecht ausgeübt haben, können diese einmal getroffene Wahl nicht widerrufen.

c) Einzelheiten zur Wahl der Dividende in bar

Aktionäre, die ihre Dividende in bar erhalten wollen, brauchen nichts zu unternehmen. Die Auszahlung der Dividende wird voraussichtlich am 28. Juli 2020 über die Depotbanken erfolgen.

d) Einzelheiten zur Wahl der Dividende in Form von Aktien

Aktionäre, die ihre Dividende in neuen Aktien erhalten möchten, müssen dies lediglich ihrer Depotbank bis spätestens 20. Juli 2020 während der üblichen Geschäftszeiten mitteilen. Dafür ist ein bei den Depotbanken erhältlich Formblatt (die „**Bezugs- und Abtretungserklärung**“) zu nutzen. Auf diesem Formblatt können die Aktionäre angeben, wie viele Bezugsrechte sie ausüben möchten, d.h. wie viele Dividendenansprüche sie an die COMMERZBANK abtreten möchten, um dafür neue Aktien zu beziehen.

Die Abtretung der Dividendenansprüche durch die Aktionäre erfolgt an die COMMERZBANK als fremdnützige Treuhänderin. Die COMMERZBANK wird die abgetretenen Dividendenansprüche als Sacheinlage an die Vonovia übertragen und eine entsprechende Zahl neuer Aktien im eigenen Namen für Rechnung der Aktionäre zeichnen. Nach der Entstehung der neuen Aktien durch Eintragung in das Handelsregister wird die COMMERZBANK dem jeweiligen Aktionär die ihm zustehenden Aktien übertragen. Die neuen Aktien werden voraussichtlich am 5. August 2020 an die Depotbanken geliefert.

Die Vonovia wird die Leistungen der Depotbanken mit einer Zahlung in Höhe von € 0,75 pro Depotkunde sowie weiteren € 3,00 pro Depotkunde, der sich für die Dividende in Form von Aktien entscheidet, vergüten. Bei der Wahl der Dividende in neuen Aktien können darüber hinaus weitere Depotbankprovisionen anfallen, die weder die Vonovia noch die COMMERZBANK übernehmen werden. Die Aktionäre werden gebeten, sich wegen der Einzelheiten bzgl. der Kosten vorab bei ihrer Depotbank zu erkundigen. Die COMMERZBANK wird für die Abwicklung des Bezugsrechts in ihrer Funktion als Bezugsstelle keine zusätzliche Provision von den Aktionären der Vonovia verlangen.

5. Zulassung der neuen Aktien zum Handel an der Börse

Die neuen Aktien werden bei der Lieferung an die Aktionäre zum Handel in den regulierten Märkten an den Wertpapierbörsen Frankfurt am Main und Luxemburg sowie zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen und in die bestehende Notierung an diesen Börsen einbezogen sein.

6. Voraussichtlicher Terminplan

- 29. Juni 2020 Grundsatzbeschluss zur Kapitalerhöhung durch den Vorstand (vorbehaltlich des Dividendenbeschlusses der Hauptversammlung).
- 30. Juni 2020 Grundsatzbeschluss zur Kapitalerhöhung durch den Finanzausschuss des Aufsichtsrats (vorbehaltlich des Dividendenbeschlusses der Hauptversammlung).
- 30. Juni 2020 Hauptversammlung der Vonovia.
- ab 1. Juli 2020 Handel der Vonovia Aktie *ex* Dividende.

- 1. Juli 2020 Veröffentlichung des Bezugsangebots und Beginn der Bezugsfrist.
- 3. Juli 2020 Einbuchung der Dividendenansprüche in die Depots der Aktionäre.
- 17. Juli 2020 Bekanntgabe des Bezugspreises und des Bezugsverhältnisses.
- 20. Juli 2020 Ende der Bezugsfrist.
- 24. Juli 2020 Bekanntgabe der Annahmequote der Aktiendividende.
- 24. Juli 2020 Konkretisierungsbeschluss zur Kapitalerhöhung durch Vorstand und Finanzausschuss des Aufsichtsrats.
- 28. Juli 2020 Auszahlung der Bardividende und des Restausgleichs.
- 31. Juli 2020 Entstehung der neuen Aktien durch Eintragung im Handelsregister.
- 31. Juli 2020 Zulassung der neuen Aktien zum regulierten Markt an den Börsen Frankfurt am Main (Prime Standard) und Luxemburg.
- 4. August 2020 Erster Handelstag; Einbeziehung der neuen Aktien in existierende Notierung.
- 5. August 2020 Übertragung der neuen Aktien an die Aktionäre.

7. Steuerliche Behandlung

Die nachfolgende überblicksartige Darstellung der steuerlichen Behandlung der Dividende erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzt nicht die persönliche Beratung durch einen Steuerberater.

Die Dividende für das Geschäftsjahr 2019 erfolgt in vollem Umfang aus dem steuerlichen Einlagekonto im Sinne des § 27 des Körperschaftsteuergesetzes (nicht in das Nennkapital geleistete Einlagen). Daher hat kein Abzug von Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag sowie etwaiger Kirchensteuer zu erfolgen. Dies gilt sowohl bei der Leistung der Dividende in bar als auch in neuen Aktien.

Bei inländischen Aktionären unterliegt weder die Barausschüttung noch die Ausschüttung der Dividende in neuen Aktien der Besteuerung.

Eine Steuererstattungs- oder Steueranrechnungsmöglichkeit ist mit der Dividende nicht verbunden. Die Ausschüttung mindert nach Auffassung der deutschen Finanzverwaltung die steuerlichen Anschaffungskosten der Aktien.

8. Bedingung der Durchführung der Aktiendividende

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie die Aktiendividende nur anbieten und durchführen werden, wenn sie dies nach pflichtgemäßer Bewertung unter Berücksichtigung der Interessen der Vonovia und ihrer Aktionäre als sinnvoll erachten. Maßgeblich für diese Entscheidung wird insbesondere die Entwicklung des Aktienkurses der Vonovia im Verhältnis zu den jeweils aktuellen finanziellen Leistungskennzahlen sein. Sollten sich Vorstand und Aufsichtsrat gegen die Durchführung der Aktiendividende entscheiden, wird das Wahlrecht für die Auszahlung der Dividende in Aktien nicht bestehen bzw. entfallen und die Dividende würde ausschließlich (spätestens am 28. Juli 2020) in bar ausgezahlt werden. Eine Bezugsrechtskapitalerhöhung zur Schaffung der Neuen Aktien würde nicht durchgeführt werden.

9. Nachreichen von weiteren Informationen; Aktualisierungen

Die in diesem Prospektbefreienden Dokument noch offen gelassenen Einzelheiten, insbesondere das Bezugsverhältnis und der Bezugspreis, werden im Bundesanzeiger und auf der Website der Vonovia unter <https://investoren.vonovia.de/hv> veröffentlicht. Erforderliche Aktualisierungen des Prospektbefreienden Dokuments werden auf der vorgenannten Internetseite veröffentlicht.

Bochum, den 2. Juni 2020

Vonovia SE

gez. der Vorstand